

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Stand: Januar 2021

Seit dem 1. Januar 1980 ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Kraft. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG?

Ein Kind hat (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

- a) in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt,
- der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt
 - dessen Ehegatten/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

und

- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
- Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge in der nach Abschnitt 3 genannten Höhe erhält.
 - über eigenes anzurechnendes Einkommen und/oder Vermögenserlöse verfügt (wenn keine allgemein-bildende Schule besucht wird; jeweils hälftige Anrechnung).
- c) Ausländische Kinder haben ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn es selbst, oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis ist, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. (Ausnahme: EU-Staatsangehörige)

Wenn das Kind 12 Jahre oder älter ist und es Leistungen vom Jobcenter bezieht, informiert das Jobcenter Sie, falls das Kind grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG hat.

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistungen

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet oder verheiratet ist (auch wenn es sich beim Ehegatten nicht um den anderen Elternteil handelt) oder in eingetragener Lebensgemeinschaft lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie (auch bei Verwandten) befindet oder
- der andere Elternteil sich an der Betreuung und Erziehung des Kindes maßgeblich beteiligt (Änderungen des Betreuungsanteils des anderen Elternteils sind der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich mitzuteilen)
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn ein Anspruch auf das volle Kindergeld besteht.

In Baden-Württemberg ergibt sich hieraus derzeit eine Unterhaltsvorschussleistung wie folgt:

| Alter der Kinder | Leistung |
|--|-----------------|
| Kinder unter 6 Jahre | 174,00 Euro |
| Kinder von 6 Jahre bis unter 12 Jahre | 232,00 Euro |
| Kinder von 12 Jahre bis unter 18 Jahre | 309,00 Euro |

Hiervon werden abgezogen:

- regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Sportunterricht, Kindergartenbeitrag o. ä.)
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält

- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes
- Einkünfte des Kindes aus dem Vermögen und der Ertrag aus seiner zumutbaren Arbeit, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

4. Ab wann wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den letzten Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt.

Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5,00 € werden nicht gezahlt.

5. Was muss man tun um Unterhaltsvorschuss zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Wenn das Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält, stehen in Höhe dieser Leistungen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sowie etwaige Waisenbezüge dem Jugendamt zu.

6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach Antragstellung alle Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, unverzüglich der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen. **Dies gilt insbesondere, wenn**

- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen oder sich die Bankverbindung ändert,
- der alleinerziehende Elternteil heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eintragen lässt, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,

- das Kind von dem anderen Elternteil betreut wird oder sich in dessen Haushalt aufhält
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- der andere Elternteil Kosten für Musikunterricht oder die Kinderbetreuung o. ä. trägt,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen / außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der Vater zum Grundwehr- oder Zivildienst einberufen wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und eigenes Einkommen oder Vermögenserlöse erzielt.
- das Kind 12 Jahre oder älter ist und Leistungen vom Jobcenter bezieht.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie der Umzug des Kindes von einem Elternteil zum Anderen, sowie der Wegzug aus dem Kreis Göppingen sind der Unterhaltsvorschusskasse **vorab** mitzuteilen!

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndete werden und führt zur Ersatzpflicht der zu viel gezahlten Leistungen (siehe Abschnitt 7).

7. In welchen Fällen müssen Leistungen nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist (siehe Abschnitt 6)
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen oder Vermögenserlöse erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3).

8. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistungen nach dem UVG gehört zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden daher auf die Leistungen nach dem SGB II und die Leistungen nach dem SGB XII angerechnet.

9. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei die Beistandschaft beim zuständigen Jugendamt.